

47. 1. Muß bei der Pfändungsankündigung (Vorpfändung) schon ein für den derzeitigen Gläubiger und gegen den derzeitigen Schuldner lautender vollstreckbarer Schuldtitel vorliegen?

2. Ist diese Vorpfändung auch bei beabsichtigter Pfändung einer Eigentümergrundschuld und des darauf in der Zwangsversteigerung treffenden Erlösanteils zulässig?

RPD. §§ 704 flg., 725 flg., 750, 794, 845, 857.

V. Zivilsenat. Urt. v. 19. Mai 1909 i. S. Akt.-G. B. B. B. (R.) w. Erben H. (Vell.). Rep. V. 325/08.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Im Zwangsversteigerungsverfahren gegen die Witwe H. in G. und den Pfleger für den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes erhielten die Beklagten am 16. Januar 1907 für bar zu zahlende 125000 M den Zuschlag. Dadurch kam u. a. die auf einem der versteigerten Grundstücke für den Vater der Beklagten stehende Hypothek zu 20000 M zur Hebung, wovon jedoch 10000 M wegen Tilgung zur Eigentümergrundschuld geworden waren. Weil die Beklagten am 19. Februar 1907 Vorpfändung nach § 845 RPD. und am 6. März 1907 Pfändungs- und Überweisungsbeschuß auf jene Eigentümergrundschuld hatten zustellen lassen, setzte sie der Vollstreckungsrichter im Teilungsplane als Berechtigte auf den entfallenden Betrag von 10087,50 M ein. Hiegegen erhob die Klägerin Widerspruch auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, den sie selbst am 22./23. Februar 1907 hatte zustellen lassen. Ihre Klage, worin sie die erwähnten Maßnahmen der Beklagten für unwirksam, dagegen ihre eigene Pfändung für gültig erklärte und beantragte, den Teilungsplan deswegen zu ihren Gunsten abzuändern und die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung der 10087,50 M

nebst Zinsen an sie zu verurteilen, wurde entsprechend dem Antrage der Beklagten abgewiesen. Auch die Berufung blieb erfolglos und ebenso die Revision der Klägerin.

Gründe:

„Zugunsten der Klägerin nimmt der Vorberrichter an, daß ihre Pfändung, als erst nach Erlöschen der Eigentümergrundschuld erfolgt, nicht mit Wegnahme des Hypothekenbriefs verbunden zu sein brauchte und daß sich ferner die Beklagten nicht auf die von ihnen beabsichtigte, aber unzulässige Aufrechnung ihrer Forderung gegen den fraglichen Erlösanteil zu 10087,50 *M* stützen könnten. Gleichwohl erkennt er wegen der von ihm trotz der Bemängelungen durch die Klägerin für gültig erachteten Vorpfändung vom 19. Februar 1907 das Vorrecht der Beklagten auf den streitigen Betrag an. Der § 845 *BPD.* sei — so ist im Berufungsurteil ausgeführt — trotz Nichtvorhandenseins eines Drittschuldners auch gegenüber einer Eigentümergrundschuld anwendbar; wenn diese Pfändungsankündigung, sowie der später von den Beklagten erwirkte und zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschuß nach ihrem Wortlaute auch noch die Eigentümergrundschuld zum Gegenstande hätten, so sei doch ihre Erstreckung auf den Erlösanspruch der Zwangsversteigerungsschuldner genügend erkennbar. Endlich habe es nicht schon bei der Vorpfändung vom 19. Februar 1907 einer Zustellung der Vollstreckungsklausel und der Erbscheine für und gegen die beteiligten Rechtsnachfolger bedurft. Für die spätere, rechtzeitig innerhalb drei Wochen erfolgte endgültige Pfändung und Überweisung seien diese Zustellungen allerdings notwendig gewesen; da seien sie aber auch, wie unbestritten, vorchriftsmäßig erfolgt.

Die Revision wendet sich hauptsächlich gegen den letzten Entscheidungsgrund des Berufungsrichters insofern, als sie wenigstens das Vorliegen eines die Rechtsnachfolger bezeichnenden vollstreckbaren Titels schon bei der Vorpfändung nach § 845 *BPD.* für erforderlich erklärt; sie verstellt aber auch die übrigen zu Ungunsten der Klägerin lautenden Erwägungen des Oberlandesgerichts zur reichsgerichtlichen Nachprüfung. Diese hat aber die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung und die Unbegründetheit der Revision ergeben.

Nach § 744 der ursprünglichen Zivilprozeßordnung konnte ebenso wie jetzt nach § 845 Satz 1 die sog. Vorpfändung „auf Grund eines

vollstreckbaren Schuldtitels“ erfolgen. Jahrelang war man der Meinung, wie der Kommissionsbericht zur Novelle von 1898 (Hahn-Mugdan, Mat. Bd. 8 S. 416) erwähnt, daß eine Pfändungsvoranzeige schon sofort nach Verkündung eines vollstreckbaren Urteils erfolgen könne, also nur in diesem Sinne ein vollstreckbarer Titel vorliegen müsse (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 32 S. 43). Später aber drang die Ansicht durch, daß auch die Vorpfändung nicht eine bloße Vollstreckungsvorbereitung, sondern schon eine Vollstreckungsmaßregel bilde und daß daher schon eine vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels dabei mindestens vorliegen, wenn nicht sogar zugestellt werden müsse (§ 671 alt, § 750 neu BPO.).

Vgl. Jurist. Wochenschr. 1897 S. 135 Nr. 18, 1895 S. 127 Nr. 5. Damit wäre, wie selbstverständlich und wie auch der vorerwähnte Kommissionsbericht ausspricht, der in schleuniger Sicherung der Zwangsvollstreckung beruhende Hauptzweck und Hauptwert jener Rechtseinrichtung weggefallen, und um dies zu verhüten, wurde bei Abänderung der Zivilprozeßordnung in deren § 744 (jetzt § 845) der Satz 3 eingefügt:

„Der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels bedarf es nicht.“

Aus dieser Gesetzgebungsgeschichte und aus dem Wortlaute des angeführten Satzes ergibt sich mit Gewißheit, daß bei der Vorpfändung nur ein vollstreckbarer Titel, nicht aber auch eine vollstreckbare, d. i. mit Vollstreckungsklausel im Sinne der §§ 725 ff. versehene, Ausfertigung dieses Titels — sei es ein Urteil, Beschluß oder eine Urkunde der in § 794 BPO. angegebenen Arten — vorzuliegen braucht.

Zwar enthalten die Urteile der Vorderrichter keine ausdrückliche Bezeichnung jener vollstreckbaren Titel, auf Grund deren die Beklagten die Vorpfändung und die spätere endgültige Pfändung und Überweisung ins Werk gesetzt haben; allein diese Titel sind aus der Pfändungsvoranzeige vom 19. Februar und aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen vom 6. März 1907 zu entnehmen. Sie bestanden aus drei Notariatsurkunden: vom 21. November 1892, 12. November 1896, 14. April 1896. Nun ist allerdings zu unterstellen, daß diese Urkunden zur Zeit der Vorpfändung noch auf den Vater und Erblasser der Beklagten als Gläubiger und auf die

Eheleute H. als Schuldner gelautet und der Vollstreckungsklausel für die Beklagten, als Erben, und gegen den Pfleger für den Nachlaß des Ehemanns H. entbehrt haben. Aber vollstreckbare Titel im allgemeinen und insbesondere im Sinne des § 845 RPD. lagen damals trotzdem schon vor.

Unter einem solchen Titel ist die erste und ursprüngliche Grundlage für die künftige Vollstreckung: das Urteil oder der Beschluß des Gerichts, sofern sie rechtskräftig oder wenigstens vorläufig vollstreckbar sind (§§ 704, 794, 929 ffg. RPD.), oder eine der Urkunden nach § 794 RPD. zu verstehen, nicht aber ein schon mit der nötigen Vollstreckungsklausel für den derzeitigen Gläubiger und gegen den jetzigen Schuldner versehenes Schriftstück. Dies ist zu folgern aus dem allgemeinen Sprachgebrauche der Zivilprozeßordnung über „vollstreckbaren Titel“, „vollstreckbare Ausfertigung“ und „Vollstreckungsklausel“. Insbesondere wird so die Sache unzweifelhaft auch in dem oben erwähnten Kommissionsberichte aufgefaßt. Wenn dieser die Pfändungsanzeige unmittelbar nach der Urteilsverkündung ermöglichen will, so setzt er dabei auch nur die rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbare Verurteilung im allgemeinen voraus, nicht aber deren Anpassung genau an den zur Zeit der Urteilsverkündung gegebenen Gläubiger- und Schuldnerstand. Auch hier können die ursprünglichen Prozeßparteien oder eine von ihnen gestorben, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger an ihre Stelle getreten sein; gleichwohl soll nach Meinung des Gesetzgebers die Maßregel des § 845 schon zu jener Zeit zulässig sein, immer unter dem selbstverständlichen Vorbehalte, daß die endgültige Pfändung das zur Zeit der Vorpfändung noch Fehlende vorschriftsmäßig ergänzt, was auch im gegebenen Falle geschehen ist. Auch in diesem Falle lagen die Notariatsurkunden als „vollstreckbare Titel“ vor, die eingetretene Rechtsnachfolge änderte an diesem ihrem Wesen nichts. Vollstreckbare Ausfertigungen von ihnen brauchten nach Satz 3 § 845 nicht zugestellt zu werden, und daraus ergibt sich von selbst, daß auch eine Zustellung der in § 750 Abs. 2 bezeichneten Beweisurkunden (Erbseine u. dgl.) nicht erforderlich gewesen ist. Auch bloßes Vorliegen vollstreckbarer Urkunden für und gegen die Rechtsnachfolger und der Beweisurkunden hierzu war zur Zeit der Pfändungsanzeige noch nicht notwendig. Der Hauptrevisionsangriff der Klägerin ist hiernach hinfällig.

Mit Recht hat ferner der Berufungsrichter die Pfändungsankündigung nach § 845 ZPO. auch bei Eigentümerhypotheken und den sich daraus ergebenden Ansprüchen auf den Versteigerungserlös für zulässig erklärt, da kein Grund für eine gegenteilige Annahme ersichtlich ist. Allerdings setzt die genannte Gesetzesstelle die Zustellung der Vorpfändung auch an den Drittschuldner voraus; aber mag man annehmen, daß bei Eigentümerhypotheken und den daraus entspringenden Erlösansprüchen begrifflich wenigstens auch ein Drittschuldner vorhanden ist, der aber mit der Person des Schuldners zusammenfällt, oder mag man mit einzelnen Entscheidungen für diese Fälle das Vorhandensein eines Drittschuldners überhaupt verneinen,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 43 S. 427; ferner Urteil vom 22. Februar 1908, Rep. V. 272/07,

in keinem Falle ist die Pfändungsankündigung in solchen Sachen ausgeschlossen. Denn § 857 ZPO. erklärt die ihm vorausgehenden Bestimmungen, wozu auch § 845 gerechnet werden muß, auch für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte als gewöhnliche Forderungen für entsprechend anwendbar und läßt, wo es an einem Drittschuldner fehlt, die Pfändung in dem Zeitpunkte wirksam werden, in dem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist. Gleiches muß auch für den § 845 gelten, und da die bestrittene, den Schuldnern zugestellte Pfändungsankündigung vom 18. Februar 1907 das in § 857 Abs. 2 vorgeschriebene Gebot ausdrücklich enthält, so ist auch in dieser Richtung die Vorpfändung vollkommen in Ordnung.

Frei von Rechtsirrtum ist auch die auf Urkundenauslegung beruhende Feststellung des Oberlandesgerichts, daß diese Pfändungsankündigung und die spätere Pfändung trotz ihres nicht ganz entsprechenden Wortlautes zugleich auch den auf die Eigentümergrundschuld treffenden, nach deren Erlöschen allein noch pfändbaren Erlösanteil zum Gegenstande haben. Dies konnte und durfte der Vorberrichter aus dem Gesamtinhalt der betreffenden Urkunden folgern. . . .